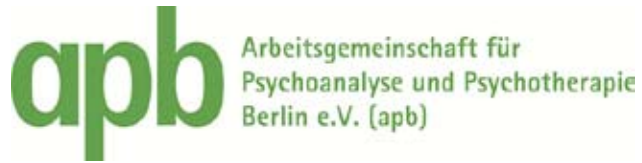


WEITERBILDUNGS- ORDNUNG

Für Ärztinnen und Ärzte

Stand: April 2017





Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte

Stand: April 2017

Invalidenstraße 115 • 10115 Berlin
Telefon 030/28 39 43 10 • Fax 030/28 39 43 12
E-Mail: info@apb.de
Internet-Adresse: <http://www.apb.de>

Arbeitsgemeinschaft für Psychoanalyse und Psychotherapie Berlin e.V. (APB)

Institut der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie,
Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT)

Weiterbildungsordnung der APB für Ärztinnen und Ärzte

1. Ärzt_innen der P-Fächer

- a. Fachärzt_innen für Psychiatrie und Psychotherapie
- b. Fachärzt_innen für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

2. Ärzt_innen anderer Fachgebiete (die patientengebunden arbeiten)

Erworben werden kann:

- Tiefenpsychologische Psychotherapie
- Zusatztitel Psychoanalyse
- Integrierte Ausbildung in tiefenpsychologischer und analytischer Psychotherapie

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|---|--------------|
| Weiterbildungs- und Prüfungsordnung | 4 |
| Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie | 7 |
| Analytische Psychotherapie | 9 |
| „Integriertes Modell“ (beide Methoden parallel) | 12 |
| Weiterbildungsrichtlinien der DGPT vom 19.09.2008 | 18 |
| Ethik-Leitlinien der DGPT | 25 |

Arbeitsgemeinschaft für Psychoanalyse und Psychotherapie Berlin e.V. (APB)

Institut der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie,
Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT)

Weiterbildungs- und Prüfungsordnung an der Arbeitsgemeinschaft für Psychoanalyse und Psychotherapie Berlin e.V. (APB)

Präambel

Traditionell ist an unserem analytischen Institut Forschung und die Aus- und Weiterbildung auf eine enge Zusammenarbeit von Ärzt_innen und Psycholog_innen gegründet.

So sind Aus- und Weiterbildungsstränge einerseits verwoben, andererseits den speziellen Bedürfnissen der Weiterbildungsteilnehmer_innen angepasst.

Die Arbeitsgemeinschaft für Psychoanalyse und Psychotherapie Berlin e.V. (APB) bietet Aus- und Weiterbildungen für Ärztinnen und Ärzte entsprechend der
- Weiterbildungsordnung der Berliner Ärztekammer (WBO 2004, Nachtrag 10) und
- den Ausbildungsrichtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT) an.

Wir bieten Weiterbildung an in:

1. Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie
2. Psychoanalyse
3. Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie und Psychoanalyse
im sog. Integrierten Modell
4. Ärztinnen und Ärzte in Facharztweiterbildung Psychiatrie/Psychotherapie
können den Weiterbildungsteil Psychotherapie erwerben

Die Anerkennung der Zusatzweiterbildung ist an einen Facharztstitel gebunden und ist nur möglich für Ärztinnen und Ärzte, die unmittelbar in der Patientenversorgung arbeiten.

Weiterbildungs- und Prüfungsordnung der APB für Ärztinnen und Ärzte

1. Allgemeine Weiterbildungsbestimmungen

1.1 Die Weiterbildung erfolgt

- a) als Selbsterfahrung in Lehrtherapie und Lehranalyse (dyadisch) und Gruppenselbsterfahrung
- b) in Theorievermittlung
- c) im gemeinsamen Lernen in kasuistisch-technischen Seminaren
- d) in tiefenpsychologisch fundierter und /oder psychoanalytischer Patientenbehandlung unter Einzel- und Gruppensupervision

Die Ausbildung beginnt mit einem **vorklinischen Teil**, der durch ein **Zwischenkolloquium** in den **klinischen Teil** überleitet wird.

1.2 Die Weiterbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie dauert mindestens drei Jahre und berechtigt zur Behandlung und im Falle der Kassenzulassung zur Abrechnung mit der KV.

1.3 Die Weiterbildung in analytischer Psychotherapie und im integrierten Modell dauert mindestens fünf Jahre und berechtigt zur Behandlung und im Falle der Kassenzulassung zur Abrechnung mit der KV.

1.4 Die APB bietet, entsprechend den Richtlinien der DGPT, die Möglichkeit einer Erweiterung der psychotherapeutischen Kompetenzen, was in einigen Punkten über die Mindestanforderungen der Ärztekammer hinausgeht.

1.5 Die individuelle Klärung des Weiterbildungsumfanges erfolgt nach Sichtung der bereits absolvierten Aus- und Weiterbildungsinhalte durch den Weiterbildungsausschuss. Entsprechende Nachweise über erbrachte Weiterbildungsinhalte müssen zur Anerkennung vorgelegt werden.

2. Zulassung zur Ausbildung

2.1 Voraussetzungen

Als wissenschaftliche Vorbildung gilt ein abgeschlossenes Medizinstudium.

2.2 Ausländische Bewerberinnen und Bewerber

bedürfen entsprechender Hochschulabschlüsse. Gegebenenfalls ist bei Unklarheiten vor Beginn der Weiterbildung eine Anerkennung des ausländischen Hochschulabschlusses bei der Ärztekammer Berlin einzuholen.

2.3 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

2.3.1 Antrag

Für die Teilnahme an der Weiterbildung ist ein schriftlicher Antrag an den Weiterbildungsausschuss (WBA) der APB erforderlich. Dem Antrag sind beizufügen:

- ein vollständiger persönlicher Lebenslauf mit ausführlichem Rückblick auf die bisherige Entwicklung unter Berücksichtigung der nach Auffassung des Bewerbers besonders prägenden Situationen und Stationen
- eine Darstellung des schulischen und beruflichen Werdegangs und eine Übersicht über die bisherigen Tätigkeiten
- Auskunft über abgeschlossene oder begonnene Aus- und Weiterbildungen
- Auskunft über Erkrankungen, psychotherapeutische Behandlungen und/oder Selbsterfahrungen
- beglaubigte Kopien der bisherigen Berufsabschlüsse
- beglaubigte Kopie der Approbation
- Nachweise oder Zeugnisse über bisherige berufliche Tätigkeiten
- ein Lichtbild neueren Datums

2.3.2 Zulassungsverfahren

2.3.2.1

- Um die persönliche Eignung des Bewerbers/der Bewerberin zu ermitteln, erfolgen zwei Vorgespräche durch Mitglieder des WBA.
- Die Entscheidung über die Zulassung zur Weiterbildung wird vom WBA getroffen und schriftlich mitgeteilt.
- Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Weiterbildung besteht nicht. Der WBA ist nicht verpflichtet, die etwaige Ablehnung eines Antrags zu begründen.
- Bei Zulassung wird ein Weiterbildungsvertrag geschlossen, dessen Grundlage die Weiterbildungsordnung ist.
- Die Kandidat_innen erhalten zur Dokumentation aller Weiterbildungsleistungen ein Studienbuch.

2.3.2.2

Voraussetzung für die Zulassung zur Behandlung von Patient_innen und damit zum zweiten Teil der Ausbildung ist ein bestandenes Zwischenkolloquium (siehe Abschnitt 6.1.1)

3. Das Weiterbildungsverhältnis

3.1 Beginn der Weiterbildung

Die Weiterbildung beginnt mit der schriftlich bestätigten Zulassung.

Die einzelnen Lehrinhalte werden im Studienbuch dokumentiert und vom Ausbildungsleiter bestätigt.

3.2 Pflichten des Instituts

- Durchführung der Weiterbildung entsprechend der Weiterbildungs- und Prüfungsordnung.
- Für die **Selbsterfahrung** (Lehranalyse, Lehrtherapie) und **Supervision** stehen erfahrene Selbsterfahrungsleiter_innen (Lehranalytiker_innen und Lehrtherapeut_innen) und Supervisor_innen des Instituts zur Verfügung.
- Die **Gruppenselbsterfahrung** erfolgt **extern** in Kooperation mit der APB.
- Die **Balintgruppe** wird von Balintgruppenleiter_innen der Deutschen Balintgesellschaft e.V., anerkannt von der Ärztekammer Berlin, durchgeführt.

3.3 Pflichten der Weiterbildungsteilnehmenden

- Anerkennung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mit Beginn der Ausbildung.

- Die Ausbildungsteilnehmenden verpflichten sich, den mit der Ausbildung verbundenen finanziellen Anforderungen, entsprechend der im Semesterprogramm festgelegten Termine und Zahlungsmodalitäten, nachzukommen.
- Die Ausbildungsteilnehmenden verpflichten sich zur Einhaltung einer besonderen **Schweigepflicht** (§ 203 StGB) über alle ihnen während ihrer Ausbildung bekannt werdenden Namen und Tatsachen von Patient_innen und Ratsuchenden.
- Diese **Verpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Ausbildung**.
- Zusicherung, keine Krankenbehandlungen ohne Supervision vor Abschluss der Ausbildung durchzuführen.
- Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit dem Beginn der Patienteninterviews.

3.4 Unterbrechung der Weiterbildung

Kandidat_innen können die Weiterbildung mit schriftlichem Antrag nach Rücksprache mit dem Weiterbildungsausschuss (WBA) befristet unterbrechen.

3.5 Abschluss des Weiterbildungsverhältnisses

3.5.1. Die Beendigung des Weiterbildungsverhältnisses ergibt sich

- durch die **Prüfung bei der Ärztekammer** (Zusatzbezeichnung Psychotherapie, Zusatzbezeichnung Psychoanalyse) und für das erweiterte Curriculum der APB
 - als **Abschlusskolloquium** institutsöffentlich vor einem Prüfungsgremium der APB (Zusatzbezeichnung Psychotherapie, Zusatzbezeichnung Psychoanalyse und als Doppelverfahren im Integrierten Modell)
- Institutsüblich ist die Vorlage einer schriftlichen Falldarstellung.**

3.5.2. Weiterbildungsteilnehmer_innen bzw. -kandidat_innen können mit schriftlicher Kündigung das Weiterbildungsverhältnis auflösen.

3.5.3. Das Institut kann aus gewichtigen Gründen (Verstoß gegen die Weiterbildungsordnung, Bedenken hinsichtlich der persönlichen und beruflichen Eignung) das Weiterbildungsverhältnis schriftlich kündigen.

4. Weiterbildung

Der Verlauf der Weiterbildung richtet sich prinzipiell nach den Vorgaben der Berliner Ärztekammer WBO 2004, Nachtrag 10) und zusätzlichen Anforderungen und Ausführungsbestimmungen der Ausbildung entsprechend dem erweiterten Curriculum der APB (DGPT-Standard)

4.1.1 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (*Ärztammerabschluss*)

Voraussetzung zum Erwerb des Titels bei Ausbildungsabschluss ist eine

Facharztanerkennung in einem klinischen Fachgebiet

Weiterbildungszeit ca. 3 Jahre

Grundorientierung

psychodynamische/tiefenpsychologische Psychotherapie

- + **16 Stunden Autogenes Training** oder **Progressive Muskelentspannung**
- + **Zweites zugelassenes Therapieverfahren** (z.B. Katathymes Bilderleben o.ä.)
(kann außerhalb erworben werden)

Weiterbildungsinhalt

Theoretische Weiterbildung

- mind. 100 Stunden
Entwicklungspsychologie und Persönlichkeitslehre,
Lernpsychologie,
allgemeine und spezielle Neurosenlehre,
Psychodynamik der Familie und Gruppe,
psychodiagnostische Testverfahren,
Psychopathologie,
Grundlagen der psychiatrischen und psychosomatischen Krankheitsbilder,
Psychopharmakologie,
Indikation und Methodik der psychotherapeutischen Verfahren,
Tiefenpsychologie,
Einführung in die Technik der Erstuntersuchung,

Selbsterfahrung

- mind. 150 Stunden dyadische Einzelselbsterfahrung, 1-2 Stunden wöchentlich,
weiterbildungsbegleitend, darüber hinaus ggf. mit reduzierter Frequenz
- 35 Doppelstunden Balint-Gruppenarbeit

*Vor der **Zwischenprüfung** sind mind. **50 Stunden Einzelselbsterfahrung** über 1 Jahr erforderlich*

Diagnostik

20 dokumentierte und supervidierte psychodynamische Erstuntersuchungen mit Anamnesenerhebung (*davon 10 vor der Zwischenprüfung*).

Behandlung

240 Stunden psychodynamische/ tiefenpsychologische Psychotherapie unter Supervision (jede 4. Sitzung), davon
2 abgeschlossene Langzeittherapien mindestens 50 h
3 Kurzzeittherapien mindestens 25 h

Kasuistisch-technische Seminare

Die **kontinuierliche Teilnahme** an einem kasuistisch–technischen Seminar zur Behandlungstechnik wird **während der gesamten Ausbildungszeit**, in der die Kandidatin/der Kandidat selbst Patienten behandelt, erwartet und ist unabdingbarer Bestandteil der praktischen Ausbildung.

In den Seminaren sind die eigenen Behandlungsfälle mehrmals anhand **schriftlicher Aufzeichnungen** vorzustellen
(Nachweis von mindestens vier Fallvorstellungen).

Supervision

Alle Behandlungen sind nur unter Supervision durchzuführen (jede 4. Behandlungsstunde).

- Mindestens drei verschiedene Supervisor_innen der APB sollten aufgesucht werden.

- Eine Supervision kann in einer *Gruppensupervision* stattfinden. Dabei darf die Gruppe nicht aus mehr als 4 Teilnehmer_innen bestehen. Insgesamt müssen *zum Abschluss* der Weiterbildung für die von den Ausbildungskandidat_innen durchgeführten Behandlungen von mehreren, aber *mindestens zwei* Supervisor_innen der APB *positive Bewertungen* vorliegen.

Zwischenkolloquium

Schriftliche Arbeit und mündliche Prüfung in Form eines Fachgesprächs. Der Weiterbildungsausschuss stellt mehrere Themen zur Auswahl.

Voraussetzung: Einzelselbsterfahrung über 1 Jahr mit mind. 50 Stunden, 10 Anamnesen supervidiert und positiv bewertet 40 Stunden Theorie

Abschlusskolloquium

- Abschluss als Prüfung vor der Ärztekammer,

Abschluss ermöglicht:

- Selbstständige Durchführung tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapien
- Arztregistereintrag (nach Facharztanerkennung)
- Antrag auf Zulassung zur Patientenbehandlung der gesetzlichen Krankenversicherung

4.1.2. Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (Erweiterter Institutsabschluss)

In Ergänzung zu den in 4.1.1. genannten Punkten:

- insgesamt mind. 600 Stunden Theorie
- insgesamt mind. 120 Stunden dyadische Selbsterfahrung (2 h/Woche, darüber hinaus **weiterbildungsbegleitend**, ggf. in reduzierter Frequenz)
- 100 Doppelstunden Gruppenselbsterfahrung
- 600 Stunden Patientenbehandlung (jede 4. Sitzung supervidiert)

Die zusätzlichen Theorieveranstaltungen können während der gesamten Weiterbildungszeit flexibel und ohne Zusatzkosten im Rahmen der Semesterbeiträge besucht werden.

Sie erreichen damit einen Abschluss auf hohem Qualifikationsniveau.

Dieser Abschluss berechtigt zur Mitgliedschaft in unserem Institut.

4.2.1 Zusatztitel Psychoanalyse (Ärztammerabschluss)

Definition

Die Zusatz-Weiterbildung Psychoanalyse umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Erkennung und psychoanalytische Behandlung von Krankheiten und Störungen, denen unbewusste seelische Konflikte zugrunde liegen einschließlich der Anwendung in der Prävention und Rehabilitation sowie zum Verständnis unbewusster Prozesse in der Arzt-Patienten-Beziehung.

Weiterbildungsziel

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Psychoanalyse.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung

Facharztanerkennung in den Gebieten (am Ende der Weiterbildung)

- Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- Psychiatrie und Psychotherapie oder
- Psychosomatische Medizin

Fachärzt_innen anderer klinischer Fachgebiete benötigen

12 Monate praktisch/theoretische Weiterbildung im Gebiet

Psychiatrie/Psychotherapie an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5, Absatz 2

Die Weiterbildung kann parallel zur Facharztausbildung erfolgen.

+ 16 Stunden Autogenes Training oder Progressive Muskelentspannung

+ Zweites zugelassenes Therapieverfahren (z.B. Katathymes Bilderleben o.ä.)
(kann außerhalb erworben werden)

Weiterbildungszeit

ca. 5 Jahre

Weiterbildungsinhalt

Die Weiterbildung erfolgt kontinuierlich und besteht aus den drei aufeinander bezogenen Teilen: - Vermittlung theoretischer Kenntnisse

- Lehranalyse
- Untersuchung und Behandlung

Theoretische Weiterbildung

- mind. 240 Stunden in Seminarform einschließlich regelmäßiger Teilnahme an kasuistisch-technischen Fallseminaren
- Epidemiologie, Psychodiagnostik (Testpsychologie)
- Entwicklungspsychologie, Persönlichkeitslehre, Traumlehre, allgemeine und Spezielle Krankheitslehre einschließlich psychiatrischer und psychosomatischer Krankheitsbilder, Untersuchungs- und Behandlungstechnik, Diagnostik einschließlich differentialdiagnostischer Erwägungen zur Abgrenzung von Psychosen, Neurosen und körperlich begründeten psychischen Störungen
- Indikationsstellung und prognostische Gesichtspunkte verschiedener Behandlungsverfahren einschließlich präventive und rehabilitative Aspekte
- Kulturtheorie und analytische Sozialpsychologie

Lehranalyse

- 250 Stunden mit in der Regel 3 Sitzungen/ Woche, darüber hinaus **weiterbildungsbegleitend**, ggf. in reduzierter Frequenz,
- Die Lehranalyse muss ein Jahr vor der Zwischenprüfung begonnen werden und dreimal wöchentlich stattfinden.

Praktische Weiterbildung

Anamnesenpraktikum

- mind. 20 supervidierte und dokumentierte psychoanalytische Erstuntersuchungen unter dem Aspekt
 - psychodynamische Hypothese,
 - Diagnose,

- Indikationsstellung
mit nachfolgenden Sitzungen zur Beratung oder zur Einleitung der Behandlung.
Die Anamnesen sollten von mindestens drei Supervisor_innen begleitet werden.
10 Anamnesen müssen vor Beginn der Behandlung vorliegen!

Behandlungen

- 600 dokumentierte psychoanalytische Behandlungsstunden,
darunter 2 Behandlungen von mindestens 240 Stunden, jede 4. Std. supervidiert
- ***Kontinuierliche Teilnahme an einem kasuistisch – technischen Seminar zur Behandlungstechnik während der gesamten Behandlungszeit***

Kasuistisch-technische Seminare

sind essentieller Bestandteil der praktischen Ausbildung **über die gesamte Ausbildungszeit.**

Hier besteht die Möglichkeit, durch wiederholte Vorstellung eigener Falldarstellungen mittels schriftlicher Sitzungsprotokolle die Behandlungsverläufe und eigenes Vorgehen besser zu erfassen.

- ***Nachweis von mindestens sechs Falldarstellungen erforderlich***

Supervision

Alle Behandlungen sind nur unter Supervision durchzuführen.

- Supervision von mindestens jeder vierten Behandlungsstunde.
- Die Supervisionen sollten bei verschiedenen Supervisor_innen der APB erfolgen.
- Eine Supervision kann in einer Gruppensupervision stattfinden.
Dabei darf die Gruppe nicht aus mehr als 4 Teilnehmer_innen bestehen.
- Insgesamt müssen zum Abschluss der Weiterbildung für die von den durchgeführten Behandlungen von mehreren, aber *mindestens zwei* Supervisor_innen der APB *positive Bewertungen* vorliegen.

Zwischenkolloquium

Als schriftliche Arbeit und mündliche Prüfung in Form eines Fachgesprächs.
Es werden vom Weiterbildungsausschuss mehrere Themen zur Wahl gestellt.

*Voraussetzung: Beginn der Einzelsebsterfahrung 1 Jahr zuvor,
10 Anamnesen supervidiert und positiv bewertet*

Abschluss

- als Prüfung vor der Ärztekammer,

Abschluss ermöglicht:

- Selbstständige Durchführung analytischer Psychotherapien
- Arztregistereintrag (nach Facharztanerkennung)
- Antrag auf Zulassung zur Patientenbehandlung der gesetzlichen Krankenversicherung möglich

4.2.2. Zusatztitel Psychoanalyse (Erweiterter Institutsabschluss)

In Ergänzung zu den in 4.2.1. genannten Punkten:

- insgesamt mind. 600 h Theorie
- insgesamt mind. 250 h Lehranalyse (3 h/Woche,

- darüber hinaus **weiterbildungsbegleitend**, ggf. in reduzierter Frequenz),
 (300 h für DGPT-Mitgliedschaft erforderlich),
- mind. 100 Doppelstunden Gruppenselbsterfahrung
 - Behandlungsstunden, jede 4. Sitzung supervidiert, mind. vier Behandlungen, davon
 2 abgeschlossene Behandlungen mit mind. 250 Stunden
 - mind. 35 Doppelstunden Balint-Gruppenarbeit

Die zusätzlichen Theorieveranstaltungen können während der gesamten Weiterbildungszeit flexibel und ohne Zusatzkosten im Rahmen der Semesterbeiträge besucht werden.

Sie erreichen damit einen Abschluss auf hohem Qualifikationsniveau, entsprechend den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT) und erwerben die Möglichkeit zur Mitgliedschaft in der DGPT.
 Dieser Abschluss berechtigt zur Mitgliedschaft in unserem Institut.

Abschlusskolloquium

am Institut mit schriftlicher Falldarstellungen und Kolloquium

4.3. „Integriertes Modell“

Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und Psychoanalyse (Erweiterter Institutsabschluss)

Siehe 4.1.1. und 4.2.1

Sie erwerben beide Qualifikationen in hoher Kompetenz gleichzeitig, während oder nach Ihrer Facharztweiterbildung.

Der Abschluss ermöglicht:

- Selbständige Behandlung mittels Psychoanalyse und Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie
- Arztregistereintrag in der KV möglich
- Zulassungsverfahren zur Behandlung im Rahmen d. gesetzl. Krankenkassen
- Mitgliedschaft in der A.P.B.
- Möglichkeit zur Mitgliedschaft in der DGPT

Das Curriculum sieht vor:

in Ergänzung zu Punkt 4.1.1 und 4.2.1

| | |
|------------------------|---|
| Theorie | insgesamt 650 h |
| Anamnesen | mind. 20, supervidiert |
| Behandlungen | mind. 900 h, davon 600 in Psychoanalyse, (mind. 4 Behandlungen), mind. 2 abgeschlossene Behandlungen mit 250 h, 300 h tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, davon 2 abgeschl. Langzeittherapien TFP mit mind. 90 h, 2 Kurzzeittherapien TFP mit mind. 25 h |
| Selbsterfahrung | mind. 250 h Lehranalyse, 3 h/Woche mind. 100 Doppelstunden Gruppenselbsterfahrung |
| Supervision | mind. 225 h Einzel- und Gruppensupervision, davon mind. 150 h für Psychoanalyse und mind. 75 h TFP |

Zwischenkolloquium

als schriftliche Arbeit und mündliche Prüfung in Form eines Fachgesprächs. Es werden vom Weiterbildungsausschuss mehrere Themen zur Wahl gestellt.

Voraussetzung: 10 Anamnesen und Beginn der Einzelselfsterfahrung (3 h/Woche) 1 Jahr zuvor
200 h Theorie

Abschlusskolloquium

als mündliche Prüfung und schriftliche Falldarstellung

5. Kontrolle der Praktischen Weiterbildung

5.1. Behandlungserlaubnis

erfolgt in zwei Schritten und wird mit bestandener Zwischenprüfung zunächst für drei Behandlungen (3 TFP bzw. 2 PA und 1 TFP im Integrierten Modell), durch den Weiterbildungsausschuss (WBA) erteilt.

Die erweiterte Behandlungserlaubnis erteilt der WBA auf Antrag, wenn

- die ersten tiefenpsychologischen Fälle einen Stundenstand von ca. 15
 - die ersten analytischen Fälle einen Stundenstand von ca. 50 erreicht haben
 - die Befürwortung der bisherigen Supervisor_innen vorgelegt und
 - die regelmäßige Teilnahme an den kasuistisch-technischen Seminaren belegt wird.
- Bei Beginn jeder neuen Behandlung ist dem WBA der/die neue SupervisorIn zu nennen.

5.2 Supervision

Insgesamt müssen zum Abschluss der Weiterbildung für die von den Weiterbildungskandidat_innen durchgeführten Krankenbehandlungen von mehreren, mindestens aber zwei (für TFP und PA) und drei (für Integriertes Modell) Supervisor_innen der APB positive Bewertungen vorliegen.

5.3 Behandlung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung

Während der Ausbildung können Weiterbildungsteilnehmer_innen Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung behandeln.

Die Ausbildungsteilnehmer_innen führen ihre Patientenbehandlung im Rahmen der Institutsambulanz durch.

Die Krankenkassen bezahlen der Institutsambulanz pro Ausbildungsteilnehmer_in für die Behandlung unter Supervision kontingentiert je nach Ausbildungsgang entsprechend Behandlungsstunden bis zum Abschluss der Weiterbildung. Darüber hinaus benötigte Behandlungsstunden werden von den Krankenkassen im Rahmen der Institutsambulanz nicht bezahlt.

5.4 Dokumentationspflicht

- Teilnahme an Vorlesungen und Seminaren werden im Studienbuch eingetragen, von den Dozent_innen durch Unterschrift bestätigt,
- ebenso die positiv bewerteten supervidierten Anamnesen und Behandlungen,
- **von jeder Behandlungsstunde ist ein Verlaufsprotokoll anzufertigen**

6. Prüfungsbestimmungen

6.1 Zwischenkolloquium

ist eine Zwischenprüfung frühestens nach 1 Jahr, in der das bisher erworbene Wissen und die Befähigung zu klinisch therapeutischer Arbeit anhand einer schriftlichen Abhandlung über ein Thema in einer fachlichen Diskussion dargelegt wird.

Der Weiterbildungsausschuss stellt mehrere Themen zur Auswahl.

Das Bestehen ist Voraussetzung, um mit praktisch therapeutischer Tätigkeit unter Supervision beginnen zu können.

6.1.1 Voraussetzung zum Zwischenkolloquium

Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

- Einzelselbsterfahrung über 1 Jahr, mind. 50 Sitzungen
- regelmäßige Teilnahme an den angebotenen theoretischen Lehrveranstaltungen (mindestens 40 Stunden)
- Erstinterviewpraktikum (d.h. mindestens fünfmalige Teilnahme und eine bestätigte Fallvorstellung)
- 10 positiv bewertete Erstinterviews

Die notwendigen theoretischen Kenntnisse sowie die Eignung im Umgang mit klinischen Patienten sollten erworben worden sein.

Zusatztitel Psychoanalyse

- seit mindestens einem Jahr mit 3 Wochenstunden Lehranalyse
- regelmäßige Teilnahme an den angebotenen theoretischen Lehrveranstaltungen (mindestens 200 Stunden)
- Erstinterviewpraktikum (mindestens achtmalige Teilnahme)
- 10 positiv bewertete Erstinterviews, davon zwei bestätigte Fallvorstellungen

Die notwendigen theoretischen Kenntnisse sowie die Eignung im Umgang mit klinischen Patienten sollten erworben worden sein.

„Integriertes Modell“

- seit mindestens einem Jahr mit 3 Wochenstunden Lehranalyse
- regelmäßige Teilnahme an den angebotenen theoretischen Lehrveranstaltungen (mindestens 200 Stunden)
- Erstinterviewpraktikum (mindestens achtmalige Teilnahme)
- 10 positiv bewertete Erstinterviews, davon zwei bestätigte Fallvorstellungen

Die notwendigen theoretischen Kenntnisse sowie die Eignung im Umgang mit klinischen Patienten sollten erworben worden sein.

6.1.2 Zulassung

Über die Zulassung zum Zwischenkolloquium entscheidet der Weiterbildungsausschuss (WBA) auf Antrag mit einfacher Mehrheit.

Dem Antrag sind die erworbenen Voraussetzungen in einem Anlagenkatalog beizufügen.

Die Zusammensetzung der Prüfungskommission, eine Auswahl der Themen für die schriftliche Arbeit, sowie den Prüfungstermin legt der WBA fest und teilt sie der Weiterbildungsteilnehmerin/dem Weiterbildungsteilnehmer rechtzeitig mit.

6.1.3 Ergebnisse des Zwischenkolloquiums

wird nach Beratung der Prüfungskommission der Weiterbildungsteilnehmerin/dem Weiterbildungsteilnehmer mitgeteilt und schriftlich bestätigt.

Im Falle des Nichtbestehens ist eine einmalige Wiederholung zulässig.

6.2. Weiterbildungsabschluss

- Prüfung vor der Ärztekammer
- Die Weiterbildung wird mit einem institutsöffentlichen Kolloquium vor Aus- und Weiterbildungsteilnehmer_innen und Mitgliedern des Lehrkörpers der APB abgeschlossen.

6.2.1 Voraussetzungen für den Abschluss

Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (Ärzttekammer)

Nachweis:

- mind. 100 Stunden Theorie anhand des Studienbuches (Entwicklungspsychologie und Persönlichkeitslehre, Psychopharmakologie, allgemeine und spezielle Neurosenlehre, Tiefenpsychologie, Lernpsychologie, Psychodynamik der Familie und Gruppe, Psychopathologie, Grundlagen der psychiatrischen und psychosomatischen Krankheitsbilder, Einführung in die Technik der Erstuntersuchung, psychodiagnostische Testverfahren, Indikation und Methodik der psychotherapeutischen Verfahren)
- regelmäßige Teilnahme an kasuistisch-technischen Seminaren
- mind. 150 Stunden dyadische Selbsterfahrung 1-2/Woche
- 35 Doppelstunden Balint-Gruppenarbeit
- mind. 20 dokumentierte und supervidierte Anamnesen
- 240 Behandlungsstunden
 - davon 2 abgeschlossene Langzeittherapien von mind. 50 h und 3 Kurzzeittherapien von 25 h
- mind. 60 Stunden Behandlungssupervision (jede 4. Sitzung)
- 2 Positivgutachten von zwei Supervisor_innen über die durchgeführten Behandlungen
- 16 Doppelstunden Autogenes Training oder Progressive Muskelentspannung - Zweites anerkanntes Psychotherapieverfahren

Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung

Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

(Erweiterter Institutsabschluss)

in Ergänzung zum Ärztekammerabschluss:

- insgesamt mind. 600 h Theorie
- 100 Doppelstunden Gruppenselbsterfahrung
- mind. 600 h Patientenbehandlung (Supervision jede 4. Sitzung)

Zusatztitel Psychoanalyse (Ärzttekammer)

Nachweis:

- mind. 240 Stunden Theorie anhand des Studienbuches (Entwicklungspsychologie, Persönlichkeitslehre, Traumlehre, allgemeine und spezielle Krankheitslehre einschließlich psychiatrischer und psychosomatischer Krankheitsbilder, Untersuchungs- und Behandlungstechnik, Diagnostik einschließlich differentialdiagnostischer Erwägungen zur Abgrenzung von Psychosen, Neurosen und körperlich begründeten psychischen Störungen, Indikationsstellung und prognostische Gesichtspunkte verschiedener Behandlungsverfahren einschließlich präventive und rehabilitative Aspekte, Kulturtheorie und analytische Sozialpsychologie)

- regelmäßige Teilnahme an kasuistisch-technischen Seminaren
- mind. 250 Stunden Lehranalyse (i. d. R. drei Std. wöchentlich)
- mind. 20 dokumentierte und supervidierte Anamnesen
- mind. 600 dokumentierte Behandlungsstunden
 - davon 2 Behandlungen von mind. 240 h,
- mind. 150 Stunden Supervision
- 2 Positivgutachten von zwei Supervisor_innen über die durchgeführten Behandlungen

Zusatztitel Psychoanalyse (Erweiterter Institutsabschluss)

zusätzlich:

- insgesamt mind. 600 h Theorie
- insgesamt 250 h Lehranalyse (3 h/Woche, darüber hinaus **weiterbildungsbegleitend**, ggf. in reduzierter Frequenz)
- 300 h für DGPT-Mitgliedschaft
- 100 Doppelstunden Gruppenselbsterfahrung
- 600 h Behandlung, davon 2 abgeschlossene Behandlungen á 250 Stunden
- 35 Doppelstunden Balint-Gruppenarbeit

„Integriertes Modell“

Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und Psychoanalyse (Erweiterter Institutsabschluss)

Nachweis:

- mind. 650 Stunden Theorie anhand des Studienbuches
- regelmäßige Teilnahme an kasuistisch-technischen Seminaren
- mind. 250 Stunden Lehranalyse (3 h/Woche, darüber hinaus **weiterbildungsbegleitend**, ggf. in reduzierter Frequenz)
- 100 Doppelstunden Gruppenselbsterfahrung
- mind. 35 Doppelstunden Balint-Gruppenarbeit
- mind. 20 dokumentierte und supervidierte Anamnesen
- mind. 900 Behandlungsstunden, jede 4. Std. supervidiert
 - davon 2 analytische Behandlungen von mind. 250 h
 - 2 abgeschlossene TFP-Langzeittherapien mit mind. 90 h und
 - 3 TFP-Kurzzeittherapien mit mind. 25 h,
 (insgesamt mind. 600 h PA und 300 h TFP)
- 3 Positivgutachten von mindestens zwei Supervisor_innen über die durchgeführten Behandlungen
- Vorlage einer schriftlichen Falldarstellung
- **Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung**

Für alle Nicht-P-Fächer Nachweis einer 12-monatigen Weiterbildung im Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie an einer von der Ärztekammer autorisierten Weiterbildungsstätte (gem. § 5 Absatz 1)

6.2.2 Ablauf

Das Kolloquium umfasst eine Verlaufsdarstellung einer Therapie und eine ergänzende Diskussion der schriftlichen Falldarstellung in Form eines öffentlichen Referates (max. eine Std.).

Im Kolloquium spiegelt sich der individuelle Prozess der psychoanalytischen Identitätsbildung wider, aus dem die Befähigung zur psychotherapeutisch/psychoanalytischen Arbeit ersichtlich ist.

Das bestandene Abschlusskolloquium ermöglicht eine Mitgliedschaft in unserer Arbeitsgemeinschaft für Psychoanalyse und Psychotherapie Berlin (APB, Mitglied in der DGPT).

6.2.3. Urkunde

Nach erfolgreich abgeschlossenem Abschlusskolloquium wird dem Weiterbildungsteilnehmer eine entsprechende Urkunde ausgehändigt.

Berlin, März 2016

Dr. D. Adam-Lauterbach
Vorsitzende der APB

Dr. Semra Dogan
Leiterin des Weiterbildungsausschusses

Dr. med. K.-H. Bomberg
Dr. med. F.-A. W. Horzetzky
Ärztliche Weiterbildungsleiter

**DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR PSYCHOANALYSE, PSYCHOTHERAPIE,
PSYCHOSOMATIK UND TIEFENPSYCHOLOGIE (DGPT) e.V.**
Weiterbildungsrichtlinien vom 19. September 2008

1. Aus-/Weiterbildungsrichtlinien

Diese Richtlinien legen die Grundanforderungen an die Aus-/Weiterbildung von Psychoanalytikern¹ entsprechend § 2 Nr. 2 der Satzung fest, wie sie für die Aufnahme als Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie e.V. (DGPT) im Sinne von Mindestvoraussetzungen erfüllt sein müssen.² Die vom Psychoanalytiker angewandten Formen der psychoanalytischen Therapie sind in der Stellungnahme der DGPT und den psychoanalytischen Fachgesellschaften für den Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie dargelegt.

1.1 Zulassung zur Aus-/Weiterbildung

Die Zulassung zur Aus-/Weiterbildung zum Psychoanalytiker ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1.1.1 Wissenschaftliche Vorbildung

Als wissenschaftliche Vorbildung muss gegenwärtig die Approbation als Ärztin/Arzt oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Psychologie (in Deutschland das Psychologie-Diplom) nachgewiesen werden.³

1.1.2 Berufliche Erfahrung

Die Bewerber sollen vor Beginn der Aus-/Weiterbildung in der Regel zwei Jahre in ihrem zur Zulassung berechtigenden Grundberuf tätig gewesen sein.

1.1.3 Persönliche Eignung

Die Zulassung zur Aus-/Weiterbildung setzt die persönliche Eignung der Bewerber voraus. Über die persönliche Eignung befindet ein Unterrichtsausschuss, der nach der Satzung seines jeweiligen Instituts zu dieser Prüfung ermächtigt wurde.

1.2 Verlauf der Aus-/Weiterbildung

Die Aus-/Weiterbildung erfolgt an gemäß Ziff. 2 anerkannten Instituten, ist kontinuierlich, in der Regel berufsbegleitend und erstreckt sich erfahrungsgemäß über mindestens fünf Jahre. Sie umfasst die Lehranalyse die theoretischen Lehrveranstaltungen und Praktika und die praktische Aus-/Weiterbildung. Einzelheiten werden in den Studienordnungen der Institute geregelt.

1.2.1 Die Lehranalyse

1.2.1.1 Grundlage

Die Lehranalyse ist unverzichtbare Grundlage und zentraler Bestandteil der psychoanalytischen Aus-/ Weiterbildung. Sie fördert die Persönlichkeitsentwicklung

¹ Zur sprachlichen besseren Verständlichkeit wurde im Text grundsätzlich die maskuline Form gewählt.

² Die Aus-/Weiterbildungsrichtlinien schließen die Anforderungen des PsychThG ein und berücksichtigen die ärztlichen Weiterbildungsordnungen.

³ In der Psychoanalyse entspricht es einer bewährten Tradition, auch Bewerber aus anderen akademischen Berufen bei besonderer Eignung zur psychoanalytischen Ausbildung zuzulassen. Dies setzt im konkreten Einzelfall eine eingehende Information des Bewerbers über die Besonderheit seiner Bewerbung und seiner möglichen psychoanalytischen Tätigkeit voraus.

und vermittelt die notwendige Selbsterfahrung in der psychoanalytischen Methode, von der sich alle Modifikationen psychoanalytischer Behandlungstechnik ableiten.

1.2.1.2 Dauer

Die Lehranalyse vermittelt Selbsterfahrung in einem regressiven Beziehungsprozess. In der Regel findet sie in mindestens drei Einzelsitzungen pro Woche statt und begleitet die gesamte Aus-/Weiterbildung kontinuierlich.

1.2.1.3 Auswahl der Lehranalytiker

Ihre Lehranalytiker können sich die Aus/Weiterbildungsteilnehmer aus dem Kreise der von ihrem Institut anerkannten, zur Durchführung von Lehranalysen ermächtigten Psychoanalytiker auswählen. Die Lehranalytiker sollen Mitglied der DGPT sein. Sie müssen von der DGPT bzw. von einer der mit ihr kooperierenden Fachgesellschaften bestätigt worden sein.⁴

Zwischen Lehranalytiker und Lehranalysand darf kein dienstliches, privates oder sonstiges Abhängigkeitsverhältnis bestehen.

1.2.2 Theoretische Lehrveranstaltungen

1.2.2.1 Umfang der theoretischen Lehrveranstaltungen

In Lehrveranstaltungen und Praktika werden die Grundlagen und der gegenwärtige Erkenntnisstand der Psychoanalyse vermittelt. Im Rahmen einer berufsbegleitenden Aus-/Weiterbildung sollen sich diese Lehrveranstaltungen auf mehrere Jahre verteilen und insgesamt mindestens 600 Stunden, einschließlich kasuistisch-technischer Seminare, umfassen.

1.2.2.2 Theoretisches Lehrprogramm

In Vorlesungen und/oder Seminaren sollen folgende Inhalte erarbeitet werden:

- Psychoanalytische Entwicklungs- und Persönlichkeitstheorien
- Allgemeine psychoanalytische Krankheitslehre
- Spezielle psychoanalytische Krankheitslehre einschließlich Psychosomatik
- Psychoanalytische Traumtheorien
- Theorien des therapeutischen Prozesses und der psychoanalytischen Behandlungstechniken
- Techniken der psychoanalytischen (diagnostischen und therapeutischen) Gesprächsführung
- Theorien von der Psychodynamik der Familie und der Gruppe
- Grundlagen der psychoanalytischen Kulturtheorie und der analytischen Sozialpsychologie
- Indikation und Methodik der psychoanalytisch begründeten Verfahren einschließlich Prävention und Rehabilitation
- Einführung in die Psychiatrie
- Einführung in Psychodiagnostik, allgemeine Entwicklungspsychologie, Lerntheorie
- Indikation und Methodik der Verhaltenstherapie
- Grundsätze der Berufsethik.

⁴ Satz 3 der Ziff. 1.2.1.3 tritt mit Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft

1.2.2.3 Klinisch-psychiatrische Erfahrung

Die Bewerber müssen klinisch-psychiatrische Erfahrungen erwerben.

1.2.2.4 Interview-Praktikum/ Anamnesen

Erste praktische Erfahrungen erwerben die Aus- bzw. Weiterbildungsteilnehmer, indem sie nach Teilnahme an einem technischen Interview-Seminar eine ausreichende Anzahl von Erstuntersuchungen (mindestens 20) einschließlich Erstinterviews durchführen und diese mit Kontrollanalytikern (Supervisoren) besprechen.

1.2.3 Praktische Aus-/Weiterbildung

1.2.3.1 Zulassung⁵

Die Aus-/Weiterbildungsteilnehmer werden zur praktischen Aus-/Weiterbildung zugelassen, wenn sie in einer Zwischenprüfung des Unterrichtsausschusses ihres Instituts ihre Eignung gezeigt haben (frühestens nach Absolvierung der Hälfte der entsprechenden Aus-/Weiterbildung und nach Erhebung der notwendigen Erstinterviews/Anamnesen).

1.2.3.2 Inhalt

Hauptbestandteil der praktischen Aus-/Weiterbildung ist die psychoanalytische Krankenbehandlung unter regelmäßiger Kontrollanalyse (Supervision). Für die Patienten muss eine Indikation für eine analytische Langzeittherapie gestellt worden sein.

Es müssen praktische Erfahrungen in der Anwendung von modifizierten psychoanalytischen Behandlungsverfahren erworben werden (tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapien und Kurzzeittherapien).

Insgesamt müssen bis zum Abschluss der Weiterbildung mindestens sechs Behandlungen mit einer Gesamtzahl von in der Regel mindestens 1.000 Behandlungsstunden nachgewiesen werden. Darunter müssen zwei Behandlungen mit jeweils mindestens 250 Stunden in Einzelsitzungen erbracht werden.

1.2.3.3 Supervision/Kontrolle

Die von Aus-/Weiterbildungskandidaten durchgeführten Krankenbehandlungen müssen von Kontrollanalytikern (Supervisoren) in ausreichender Frequenz kontrolliert worden sein. Bis zum Abschluss der

Aus-/Weiterbildung müssen bei einer Gesamtzahl von 1.000 Behandlungsstunden insgesamt mindestens 200 Kontrollstunden nachgewiesen werden. Davon müssen 150 Kontrollstunden in Einzelsitzungen stattgefunden haben, während die restlichen 50 Kontrollstunden auch in einer Gruppenkontrolle mit einer Teilnehmerzahl von maximal vier Aus-/ Weiterbildungskandidaten stattfinden können.

1.2.3.4 Kasuistisch-technische Seminare

Während der gesamten praktischen Aus-/ Weiterbildung ist bis zu ihrem Abschluss die Teilnahme an kasuistisch-technischen Seminaren obligatorisch.

1.2.4 Anrechnung von Weiterbildungsinhalten

Teile der Weiterbildung, die im Rahmen der Qualifikation zum Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie und Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und

⁵ Zur Teilnahme am praktischen Teil der Weiterbildung ist der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung erforderlich.

–psychotherapie erworben wurden, können entsprechend den Bestimmungen der Aus- und Weiterbildungsordnungen der Institute auf die Weiterbildung angerechnet werden.

1.3 Abschluss der Aus-/ Weiterbildung

Die Aus-/Weiterbildung wird mit einem Kolloquium nach Maßgabe der Prüfungsordnung des Instituts oder einer Fachgesellschaft über eine von den Kandidaten schriftlich niedergelegte und mündlich ergänzte Darstellung einer kontinuierlich kontrollierten psychoanalytischen Krankenbehandlung abgeschlossen, aus der die Befähigung der Kandidaten zur selbständigen psychoanalytisch-therapeutischen Arbeit ersichtlich ist. Zum Kolloquium kann auf Wunsch des Kandidaten die instituts- bzw. fachgesellschaftsinterne Öffentlichkeit zugelassen werden. Es wird empfohlen, in den Prüfungsausschuss für ein Abschlusskolloquium auch einen prüfungsberechtigten Psychoanalytiker zu berufen, der einem anderen DGPT-Institut angehört als der Kandidat.

1.4 Anderweitige Aus-/ Weiterbildung

Psychoanalytiker, die ihre Aus-/Weiterbildung außerhalb von der DGPT anerkannter Institute absolviert haben, können auf Vorschlag von mindestens zwei Mitgliedern aufgenommen werden, wenn die Aus-/Weiterbildung aufgrund eines diesen Aus-/Weiterbildungsrichtlinien formal und inhaltlich vergleichbaren Curriculums erfolgte. Nachgewiesen werden soll die ordentliche Mitgliedschaft in einem von der DGPT anerkannten Institut, mindestens muss jedoch eine Form der außerordentlichen Mitgliedschaft nachgewiesen werden. Voraussetzung ist ferner, dass die Vergleichbarkeit vom Aufnahmeausschuss der DGPT - in der Regel nach Vorprüfung durch ein von der DGPT anerkanntem Institut -bestätigt wird.

1.5 Bewertung der Aus-/ Weiterbildung im Ausland

1.5.1

Eine im Ausland abgeschlossene Aus-/Weiterbildung in Medizin oder Psychologie muss der deutschen Ausbildung (Approbation bzw. Diplom) gleichwertig sein.

1.5.2

Die Aufnahme von Bewerbern, die eine gleichwertige psychoanalytische Aus-/Weiterbildung im Ausland abgeschlossen haben, setzt im Regelfall die Mitgliedschaft an einem anerkannten Institut oder in einer Fachgesellschaft voraus; in besonderen Ausnahmefällen kann die Gleichwertigkeit der Aus/Weiterbildung vom Aufnahmeausschuss festgestellt werden.

2. Anerkennung von Instituten

2.1

Die Aus-/Weiterbildung findet an von der Gesellschaft anerkannten Instituten statt, die ihrerseits die Aus-/Weiterbildungsrichtlinien der DGPT als Mindestanforderungen anerkannt haben.

2.2

Die Anerkennung eines Institutes wird von dem durch die Satzung dazu ermächtigten Beirat der DGPT ausgesprochen.

2.3

Die Anerkennung wird ausgesprochen, wenn das Institut die Gewähr dafür bietet, dass es auf Dauer die Aus-/Weiterbildung zu psychoanalytischen Therapeuten nach den Aus-/Weiterbildungsrichtlinien (s. Ziff. 1) vermitteln kann. Dies ist insbesondere dann der Fall,

2.3.1

wenn dem Institut mindestens drei von der DGPT bestätigte Lehranalytiker (s. Ziff. 3) am Ort oder in angemessener Entfernung für die kontinuierliche Durchführung der Lehranalysen und der theoretischen wie praktischen Aus-/Weiterbildung zur Verfügung stehen,

2.3.2

wenn das Institut mindestens sechs Semester hintereinander das Programm zur Aus-/Weiterbildung zu psychoanalytischen Therapeuten durchgeführt hat,

2.3.3

wenn das Institut eine Rechtsform besitzt, die eine dauerhafte Existenz des Institutes und eine dienstliche Unabhängigkeit der Aus-/Weiterbildungsteilnehmer von den Lehranalytikern gewährleistet.

2.3.4

Ein Institut, das die Voraussetzungen der Ziff. 2.3 mit Ausnahme der Ziff. 2.3.2 erfüllt, kann bis auf weiteres als "Institut im Aufbau" anerkannt werden, wenn eine Konzeption für ein volles Lehrprogramm vorgelegt wird.

Erfolgt die Gründung eines Institutes aus einem anerkannten Institut heraus, kann das neue Institut unter den Voraussetzungen des Abs. 1 als Institut anerkannt werden.

2.4

Sind die Voraussetzungen für eine Institutsanerkennung nachträglich entfallen und wird der Mangel innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht behoben, kann der Beirat die Anerkennung entziehen.

3. Richtlinien für die Ermächtigung von Lehr- und Kontrollanalytikern (Supervisoren)

3.1 Ausführungsbestimmungen

Die Aus-/Weiterbildung zu psychoanalytischen Therapeuten erfolgt unter Anleitung und Aufsicht von Lehr- und Kontrollanalytiker (Supervisoren), deren Qualifikation und Ermächtigung nach besonderen Richtlinien geregelt wird.

3.1.1 Lehr- und Kontrollanalytiker (Supervisoren)

Besonders erfahrene und als geeignet erscheinende analytische Therapeuten der DGPT oder einer der mit ihr kooperierenden Fachgesellschaften können von dem jeweiligen anerkannten Aus/Weiterbildungsinstitut bzw. der jeweiligen Fachgesellschaft zur Durchführung von Lehr- und Kontrollanalysen (Supervisionen) ermächtigt werden. Die Ermächtigung wird nur einheitlich erteilt. Kriterien für die Beurteilung von "besonderer Erfahrung und Eignung" der zu Ermächtigenden werden unter Ziff. 3.2 dieser Richtlinien festgelegt.

3.1.2 Mitteilungs- und Antragspflicht

Das anerkannte Institut bzw. die Fachgesellschaft teilt der DGPT die ausgesprochenen Ermächtigungen (unter Beifügung der Qualifikationsunterlagen) zum Zwecke des Antrages auf Bestätigung durch den Beirat der DGPT mit. Die Bestätigung setzt die Mitgliedschaft in der DGPT voraus.

3.1.3 Widerruf

Jede Ermächtigung gilt bis auf Widerruf des ermächtigenden Instituts bzw. der ermächtigenden Fachgesellschaft. Ein Widerruf muss eingehend begründet werden.

Die Kriterien sind in den Institutsordnungen bzw. den Ordnungen der Fachgesellschaften und in den Ethik-Leitlinien der DGPT zu bestimmen.

3.1.4 Erlöschen der Ermächtigung

Die Ermächtigung erlischt, wenn die Ermächtigten ihre Mitgliedschaft im ermächtigenden Institut bzw. in der ermächtigenden Fachgesellschaft und/oder in der DGPT aufgeben oder verlieren. Wechseln die Ermächtigten ihren Tätigkeitsbereich von einem anerkannten Institut zu einem anderen, so muss das neue Institut die Fortsetzung der Ermächtigung bestätigen und dies der DGPT mitteilen.

3.2 Qualifikationskriterien

3.2.1 Psychoanalytische Aus-/Weiterbildung

Die zu Ermächtigenden müssen eine psychoanalytische Aus-/Weiterbildung an einem von der DGPT anerkannten Institut abgeschlossen und das 36. Lebensjahr vollendet haben. Wurde die psychoanalytische Aus-/Weiterbildung an einem ausländischen Institut absolviert, muss die Gleichwertigkeit der Aus/Weiterbildung geprüft und bestätigt werden.

3.2.2 Praxiserfahrung

Die zu Ermächtigenden müssen nach Abschluss ihrer Aus-/Weiterbildung mindestens sechs Jahre überwiegend psychoanalytisch-psychotherapeutische Behandlungstätigkeit ausgeübt haben und zum Zeitpunkt der Ermächtigung psychoanalytische Behandlungen durchführen.

3.2.3 Lehrtätigkeit

Die zu Ermächtigenden müssen nach Abschluss ihrer Aus-/Weiterbildung eine mindestens fünfjährige Lehrtätigkeit an einem von der DGPT anerkannten Institut ausgeübt haben.

3.2.4 Wissenschaftliche Tätigkeit

Die zu Ermächtigenden müssen auf dem Gebiet der Psychoanalyse wissenschaftlich tätig gewesen sein. Ihre psychoanalytische Position müssen sie in der fachlichen Öffentlichkeit durch Publikationen oder durch Vorträge auch außerhalb des Instituts, dessen Mitglied sie sind, vertreten haben.

4. Übergangsbestimmungen für die Aufnahme von tiefenpsychologisch fundierten aus- / weitergebildeten Psychotherapeuten

Übergangsweise können Psychotherapeuten, die ihre tiefenpsychologisch fundierte Aus-/Weiterbildung nicht an einem Institut in der DGPT abgeschlossen, aber vor dem 1. Juli 2009 begonnen haben, affiliertes Mitglied werden, wenn sie dem Aufnahmeausschuss gegenüber nachweisen, dass sie eine Form der Mitgliedschaft an einem von der Gesellschaft anerkannten Institut erworben oder die erforderliche Selbsterfahrung und Supervision überwiegend bei ordentlichen Mitgliedern der Gesellschaft oder der mit ihr kooperierenden Fachgesellschaften durchgeführt haben; Voraussetzung ist in der Regel weiter das positive Votum eines von der Gesellschaft anerkannten Instituts.

Grundlage der Ausbildung an der APB ist die Weiterbildungsordnung der Ärztekammer WBO 2004, Nachtrag 10

Nachzulesen: **Seite 156 „Psychoanalyse“**

Seite 158 „Psychotherapie“

**für Fachärzte, die patientengebunden arbeiten
Fachärzte f. Psychiatrie/Psychotherapie
Fachärzte f. Psychosomatische Medizin**

Ethik-Leitlinien der DGPT

Präambel

Zentraler Bestandteil psychoanalytischer Berufstätigkeit ist die Behandlung von Patienten mit Hilfe des psychoanalytischen Verfahrens. Mit seinen Elementen einer spezifisch psychoanalytischen Wahrnehmung und Haltung, der Abstinenz und der all dies konstituierenden und bewahrenden analytischen Situation ermöglicht es einen professionellen Umgang mit den vielfältigen Ausdrucksformen psychischer Aktivität von Individuen und Gruppen unter Einbeziehung ihrer Determination durch das Unbewusste. Unverzichtbar für die psychoanalytische Arbeit ist ein definierter äußerer Rahmen.

Wegen der ganz persönlichen und intimen Bezogenheit aller interaktiven Prozesse innerhalb der analytischen Situation sind die vorbewussten und unbewussten Abläufe mit ihren Mechanismen von Übertragung, Gegenübertragung, Widerstand und Regression empfindlich und stöbar. Dies stellt hohe Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Disziplin des Psychoanalytikers, um die Herstellung und den Erhalt eines analytischen Prozesses gewährleisten zu können. Es ist eine Besonderheit psychoanalytischer Berufstätigkeit, dass die Bedingungen psychischer Aktivität als Gegenübertragung in den Wahrnehmungen des Psychoanalytikers, in seinem Denken, Fühlen und Handeln wirksam werden. Für die Sicherung dieser professionellen Kompetenz ist es deshalb erforderlich, diese Zusammenhänge fortlaufend zu reflektieren.

Zum Schutz der Würde und Integrität ihrer Patienten und zur Sicherung ihrer professionellen Kompetenz verpflichten sich die Psychoanalytiker in der DGPT auf Ethische Grundsätze ihrer Berufstätigkeit. Ihr Verhalten gegenüber Patienten, Kollegen, psychoanalytischen Institutionen, der psychoanalytischen Wissenschaft und der allgemeinen Öffentlichkeit wird von diesen Grundsätzen geleitet.

Die Ethik-Leitlinien enthalten wissenschaftlich begründete Forderungen an die ethische Grundhaltung in der Ausübung psychoanalytischer Berufstätigkeit. Sie unterliegen deshalb den Erkenntnissen der wissenschaftlichen Entwicklung der Psychoanalyse und müssen gegebenenfalls diesen angepasst werden.

Die Ethik-Leitlinien (Präambel, Ethische Grundsätze, Vertrauenslaute, Schieds- und Ausschlussordnung) ergänzen die Satzung der DGPT.

Ethische Grundsätze der DGPT

Die Mitglieder der DGPT und die von ihr anerkannten Aus- und Weiterbildungsinstitute verpflichten sich auf folgende Ethische Grundsätze:

A Allgemeines

1. Die DGPT und die Institute verpflichten sich, in all ihren Gremien Sorge zu tragen, die ethischen und professionellen Standards psychoanalytischer Profession auf hohem Niveau zu halten.
2. Die DGPT wirkt darauf hin, dass ihre Ethischen Grundsätze von allen in der DGPT zusammengefassten psychoanalytischen Fachgesellschaften und Instituten anerkannt werden.
3. Sofern einzelne Fachgesellschaften aufgrund ihrer Geschichte und ihrer wissenschaftlichen Entwicklung Ethische Grundsätze erstellt haben, die von denen der DGPT abweichen oder diese ergänzen, wird die DGPT in all ihren Gremien darauf hinwirken, dass diese ihre eigenen Ethik-Richtlinien dokumentieren und damit transparent machen.

B Ethische Grundsätze für Mitglieder und Kandidaten in DGPT-anerkannten Instituten

I. Allgemeine Ethische Grundsätze

1. Die Arbeit des Psychoanalytikers ist gekennzeichnet durch das Entwickeln und Fördern der Beziehungen in der inneren Welt im Rahmen des analytischen Prozesses und zielt so auf deren Wiederherstellung, Förderung, Entwicklung und Reifung in der inneren und äußeren Welt. Haltung und Verhalten des Psychoanalytikers stehen im Dienste dieses Prozesses. Gleichwohl soll der Psychoanalytiker ein breites Spektrum an Handlungsmöglichkeiten und Denkweisen innerlich zur Verfügung haben.
2. Die analytische Beziehung ist ein wechselseitiges Übertragungs- und Gegenübertragungsgeschehen. Aus der Dynamik des Unbewussten entfalten sich Regressionen, die alle am analytischen Prozess Beteiligten erreichen. Es ist die Aufgabe des Psychoanalytikers, sie für die analytische Arbeit nutzbar zu halten. Dazu muss er die Grenzen des analytischen Raumes verlässlich und sicher herstellen und bewahren. Die Verantwortung dafür endet nicht mit der Beendigung der analytischen Arbeitsbeziehung.

II. Spezielle Ethische Grundsätze

1. Ein Psychoanalytiker achtet jederzeit die Würde und Integrität eines Patienten/Analysanden.
2. Ein Psychoanalytiker ist verpflichtet, den analytischen Prozess durch Abstinenz zu sichern. Daraus folgt, dass er niemals seine Autorität und professionelle Kompetenz missbräulich dafür einsetzt, durch den Patienten/Analysanden oder dessen Familie Vorteile zu erzielen. Insbesondere nimmt er keine sexuelle Beziehung zu Patienten/Analysanden auf. Er achtet das Abstinenzgebot auch über die Beendigung der analytischen Arbeitsbeziehung hinaus.
3. Aggressives Handeln zerstört den analytischen Prozess.
4. Der Psychoanalytiker hält sich über die rechtlichen Bedingungen seiner Berufstätigkeit informiert.

5. Er beachtet die Informations- und Aufklärungspflicht gegenüber seinen Patienten/Analysanden unter wissenschaftlich-psychoanalytischen Gesichtspunkten.
Dies gilt insbesondere für die Indikationsstellung und den Behandlungsvertrag.
6. Mitteilungen des Patienten/Analysanden behandelt er vertraulich, auch über dessen Tod hinaus. Die Diskretions- und Schweigepflicht gilt auch für folgende Situationen:
 - wissenschaftliche Veröffentlichungen
 - Supervisionen und kollegiale Beratungen
 - den vorsorglichen Datenschutz bei eventuell eintretender Berufsunfähigkeit oder Tod des Analytikers im Hinblick auf alle Aufzeichnungen über Patienten, Lehr- und Kontrollanalysanden.
7. Ein Psychoanalytiker achtet darauf, seine Arbeitsfähigkeit zu erhalten.
Er soll sich körperlich und psychisch nicht überfordern.
8. Ein Psychoanalytiker ist zu Fortbildung und Intervention, bei Bedarf zu Supervision und gegebenenfalls zu weiterer persönlicher Analyse bereit.

C Verfahren zur Anhörung, Beratung und Hilfestellung in Fragen möglicher Überschreitungen ethischer Grenzen

Vertrauensleute

Zur Anhörung, Beratung und Hilfestellung in Fragen möglicher Überschreitungen ethischer Grenzen wählt die Mitgliederversammlung der DGPT Vertrauensleute. Sie haben folgende Aufgaben:

1. Sie sind Ansprechpartner für Patienten/Analysanden, die wegen möglicher Grenzüberschreitungen im analytischen Prozess in Bedrängnis geraten sind. Sie sind ebenfalls Ansprechpartner für ratsuchende Kollegen.
2. Sie hören an, klären und fördern die Handlungsfähigkeit der Beschwerdeführer bzw. Ratsuchenden.
3. Es wird immer nur eine Vertrauensperson tätig.
4. Die Vertrauensleute treten mindestens einmal jährlich zu einem Erfahrungsaustausch unter Wahrung des Schutzes der Anonymität aller Betroffenen zusammen. Sie regeln die Form ihrer Zusammenarbeit selbst.
5. Die Vertrauensleute sind zum Schweigen verpflichtet. Eine Entbindung von der Schweigepflicht muss schriftlich erfolgen. Das gilt auch für den wissenschaftlich-fachlichen Austausch der Vertrauensleute.
6. Die Mitgliederversammlung der DGPT wählt neun fachlich und persönlich geeignete Vertrauensleute für einen Zeitraum von zwei Jahren; eine zweimalige Wiederwahl für jeweils zwei weitere Jahre ist möglich.
7. Vertrauensleute dürfen keine leitenden Funktionen in der DGPT oder ihren Instituten haben und nicht Mitglied der Schieds- und Ausschlusskommission sein.

D Schieds- und Ausschlussordnung der DGPT

§ 1 Schieds- und Ausschlussverfahren

Der Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss eines Mitglieds nach § 4 der Satzung und andere Sanktionen gegen Mitglieder wegen schuldhafter und grober Verstöße gegen die ethischen Grundsätze werden durch ein Schieds- und Ausschlussverfahren vorbereitet bzw. geregelt. Für das Verfahren gelten die nachstehend in der Mitgliederversammlung vom 24.09.1999 beschlossenen Bestimmungen sowie die in den Mitgliederversammlungen vom 04.11.2004, 16.09.2005 und 21.09.2007 beschlossenen Änderungen.

§ 2 Schiedskommission

1.

Die Schiedskommission besteht aus einem Vorsitzenden, vier Beisitzern und zwei Ersatzbeisitzern.

2.

Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben und langjährige Praxiserfahrung besitzen. Er darf nicht Psychoanalytiker sein. Die Beisitzer müssen ordentliches Mitglied sein; sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

3.

Die Kommissionsmitglieder sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden. Sie entscheiden nur bei vollständiger Besetzung der Kommission und durch Mehrheitsbeschluss. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

4.

Dem Vorsitzenden der Kommission ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Tätigkeit der Beisitzer erfolgt ehrenamtlich. Über eine Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

5.

Ein Mitglied der Kommission ist von der Mitwirkung in einem Verfahren ausgeschlossen,

- a) wenn es in der Sache selbst beteiligt ist,
- b) wenn es mit dem Beschuldigten oder dem Beschwerdeführer verheiratet, verwandt oder verschwägert ist oder war,
- c) wenn es in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden ist,
- d) wenn es sich gegenüber dem Vorsitzenden der Kommission für befangen erklärt oder dieser ein Ablehnungsgesuch des beschuldigten Mitglieds oder des Beschwerdeführers wegen Besorgnis der Befangenheit für begründet erachtet.

6.

Die Schiedskommission wird in folgender Weise gebildet: Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstands für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Mitgliederversammlung wählt weitere 18 Mitglieder in einen Pool, aus dem im konkreten Fall unter Leitung des Vorsitzenden die weiteren vier Plätze in der Kommission besetzt und die beiden Ersatzbeisitzer bestimmt werden. Je zwei Plätze und je ein Platz für die Ersatzbeisitzer werden dabei auf Vorschlag des Beschwerdeführers und des Beschuldigten besetzt. Jede Seite kann einmal ein für die Kommission vorgeschlagenes Mitglied ablehnen. Übt einer der Beteiligten binnen ihm gesetzter Frist sein Vorschlagsrecht nicht aus, entscheidet der Vorsitzende.

§ 3 Einleitung des Verfahrens

1.

Das Verfahren wird auf schriftlichen Antrag eines Beschwerdeführers (Mitglied, Weiterbildungsteilnehmer oder einer Person außerhalb der DGPT) über den Geschäftsführenden Vorstand an den Vorsitzenden der Kommission eingeleitet.

Der Antrag muss hinreichend begründet sein und die Beweismittel bezeichnen. Bei Nichtweiterleitung des Antrags kann sich der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde unmittelbar an den Vorsitzenden der Kommission wenden.

2.

Der Vorsitzende der Kommission kann einen Antrag als offensichtlich unbegründet verwerfen, wenn die in ihm behaupteten Tatsachen – ihre Wahrheit unterstellt – Sanktionen offensichtlich nicht rechtfertigen würden. Er kann dazu gutachterliche Stellungnahmen von gem. § 2 Nr. 6 in den Pool gewählten Mitgliedern einholen. Die Zurückweisung bzw. Verwerfung teilt der Vorsitzende der Kommission dem Beschwerdeführer schriftlich in begründeter Form mit. Eine Anfechtung der Entscheidung ist nicht möglich.

§ 4 Schriftliches Vorverfahren

1.

Wird eine Beschwerde der Schiedskommission zugeleitet, so stellt der Vorsitzende nach Feststellung der Schlüssigkeit des Vorbringens die erforderlichen Ermittlungen an. Dabei hat er insbesondere den Beschuldigten schriftlich zur Sache zu hören sowie alle im Verhältnis zur Sache angemessenen, belastenden wie entlastenden Beweise zu erheben, soweit dies auf schriftlichem Wege möglich ist. Der Vorsitzende kann die Ermittlungen ganz oder teilweise den Beisitzern übertragen.

Besteht hinreichender Grund zu der Annahme, dass ohne Durchführung des formellen Verfahrens ein gütlicher Ausgleich zwischen den Beteiligten möglich ist, kann der Vorsitzende zu diesem Zweck einen Termin zur Anhörung beider Beteiligten auch ohne Anwesenheit der Beisitzer anberaumen.

2.

Steht nach Durchführung der Schlüssigkeitsprüfung bzw. der schriftlichen Ermittlungen zur Überzeugung der Schiedskommission fest, dass die Beschwerde unbegründet ist und Sanktionen gegen den Beschuldigten demzufolge nicht in Betracht kommen, beschließt die Kommission die Einstellung des Verfahrens und teilt dies den Beteiligten in begründeter Form mit. Eine Anfechtung der Entscheidung ist nicht möglich. Die Kommission unterrichtet die Mitgliederversammlung über die Verfahrenseinstellung, soweit der Beschuldigte dies verlangt. In Fällen, in denen eine Beweisaufnahme zu dem eindeutigen Ergebnis geführt hat, dass die in der Beschwerde behaupteten Tatsachen nicht zutreffen, kann der Vorsitzende diese Entscheidung ausnahmsweise auch allein treffen.

3.

Nimmt der Beschuldigte trotz angemessener Nachfristsetzung durch den Vorsitzenden gegenüber der Kommission nicht fristgemäß Stellung, empfiehlt diese den Ausschluss gemäß § 5 Ziff. 7. Bei der Nachfristsetzung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

§ 5 Mündliche Verhandlung

1.

In anderen als den in § 4 Ziff. 2 und 3 genannten Fällen bestimmt der Vorsitzende im Benehmen mit den Beisitzern Termin und Ort der mündlichen Anhörung des

Beschuldigten. Hiervon kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der zu beurteilende Sachverhalt nach dem schriftlichen Vorverfahren eindeutig geklärt ist und eine mündliche Anhörung auf die Entscheidung der Schiedskommission keinen Einfluss haben kann.

2.

Die Verhandlung ist vom Vorsitzenden so weit vorzubereiten, dass die Kommission möglichst nach der Sitzung abschließend entscheiden kann. Gegebenenfalls sind die Beschwerdeführer, Zeugen, Sachverständige oder sonstige Beteiligte zu laden. Die Beteiligten sind in der Ladung darauf hinzuweisen, dass auch in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.

3.

Die Verhandlung wird vom Vorsitzenden der Kommission geleitet; sie ist nicht öffentlich.

4.

Steht nach Abschluss der mündlichen Verhandlung und gegebenenfalls Beweisaufnahme zur Überzeugung der Kommission fest, dass die Beschwerde unbegründet ist und Sanktionen gegen den Beschuldigten nicht in Betracht kommen, findet § 4 Ziff. 2 entsprechende Anwendung.

5.

Anderenfalls empfiehlt die Schiedskommission geeignete Maßnahmen, die sowohl dem Schutz der Analysanden als auch der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit des Analytikers dienen sollen. Solche Maßnahmen sind z.B. die Enthebung von Ämtern, die Enthebung von Lehr- und Ausbildungsfunktionen oder das einstweilige oder befristete Ruhen der Mitgliedschaft. Die Schiedskommission kann dem beschuldigten Mitglied darüber hinaus Auflagen erteilen, wie z.B. Supervision oder Selbsterfahrung in Anspruch zu nehmen. In minder schweren Fällen kann die Schiedskommission auch eine formelle Rüge gegen das beschuldigte Mitglied aussprechen.

Über die empfohlenen Maßnahmen und deren konkrete Umsetzung entscheidet der Vorstand, ggf. im Wege schriftlicher Beschlussfassung. Die Durchführung des Beschlusses und die Erfüllung erteilter Auflagen werden vom Geschäftsführenden Vorstand überwacht. Erfüllt das beschuldigte Mitglied die ihm erteilten Auflagen schuldhaft nicht oder nicht vollständig, empfiehlt der Geschäftsführende Vorstand in der Regel den Ausschluss des Mitglieds.

Erscheint der Beschuldigte trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne ausreichende Entschuldigung nicht zu der Anhörung, so empfiehlt die Schiedskommission seinen Ausschluss. Der Beschuldigte ist in der Ladung auf diese Rechtsfolgen hinzuweisen.

6.

Stimmt das beschuldigte Mitglied den ihm erteilten Auflagen nicht zu, empfiehlt die Schiedskommission den Ausschluss des Mitglieds.

7.

Verboten sich wegen der Schwere der Verfehlung Sanktionen der in Ziff. 5 genannten Art, empfiehlt die Schiedskommission den Ausschluss des Mitglieds.

§ 6 Rücknahme der Beschwerde

Wenn ein Beschwerdeführer die Beschwerde zurückzieht, entscheidet die Schiedskommission unter sorgfältiger Abwägung und Wahrung der Interessen sowie der Schutzbedürftigkeit aller Verfahrensbeteiligten über die Fortführung oder Beendigung des Verfahrens.

§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Empfiehlt die Schiedskommission das einstweilige oder befristete Ruhen der Mitgliedschaft (§ 5 Ziff. 5) oder im Falle des § 5 Ziff. 6 bzw. 7 den Ausschluss, so ist die Ausschlussempfehlung in der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung anzukündigen. Der Name des beschuldigten Mitglieds ist in der Tagesordnung zu benennen.
2. In der Mitgliederversammlung sind die tragenden Gründe der Beschlussempfehlung, beschränkt auf das für die Entscheidung der Mitglieder unbedingt erforderliche Maß, darzustellen. Das beschuldigte Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der Tagesordnung zur Sache zu äußern.
3. Die Mitgliederversammlung kann die Sache zur erneuten Verhandlung an die Schiedskommission zurückverweisen.
4. Das Ergebnis der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist dem beschuldigten Mitglied unter Angabe der Gründe vom Vorsitzenden der DGPT schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Allgemeines

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Rahmen dieser Schieds- und Ausschlussordnung jeweils mit Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.
2. Beschwerdeführer und Beschuldigter können in jeder Lage des Verfahrens auf eigene Kosten einen Bevollmächtigten, der Mitglied der DGPT oder Rechtsanwalt sein muss, hinzuziehen.
3. Sämtliche Beteiligte – mit Ausnahme des Beschuldigten – unterliegen bezüglich der ihnen im Verfahren bekannt gewordenen Tatsachen, Äußerungen und Abstimmungsergebnisse der unbedingten Schweigepflicht. Im Falle des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung bezieht sich die Schweigepflicht nicht mehr auf die Tatsache des Ausschlusses und dessen offizielle Gründe.
4. Ist gegen den Beschuldigten bereits ein straf- bzw. kammerrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden oder wird ein derartiges Verfahren im Laufe eines Schieds- und Ausschlussverfahrens eingeleitet, kann der Vorsitzende das Schieds- und Ausschlussverfahren bis zur Beendigung jener Verfahren aussetzen. Freispruch oder Verahreinstellung im straf- bzw. kammerrechtlichen Verfahren hindern die Einleitung bzw. Fortführung des Schieds- und Ausschlussverfahrens nicht. Für die Entscheidung im Schieds- und Ausschlussverfahren werden die tatsächlichen Feststellungen der straf- bzw. kammerrechtlichen Entscheidung bindend, sofern sie gegenüber dem Vorsitzenden der Kommission vor deren Entscheidung urkundlich belegt werden.
5. Notwendige Kosten des Verfahrens trägt die DGPT. Auslagen des Beschwerdeführers und des Beschuldigten werden nicht erstattet.

Invalidenstr. 115
10115 Berlin

Tel. +49 (30) 28 39 43 10
Fax +49 (30) 28 39 43 12
info@apb.de
www.apb.de

Bankverbindung
IBAN: DE54100700240148601800
BIC: DEUTDEDBBER

Vereinsregister
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
Registernummer: VR 14923 NZ

